

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Customs Services Meyer

§ 1 Geltung

- I Vertragsabschlüsse erfolgen im Namen und für Rechnung von Customs Services Meyer, Wacholderweg 73, 24558 Henstedt-Ulzburg.
- II Customs Services Meyer (im Folgenden „CSM“) bearbeitet Aufträge des Vertragspartners (im Folgenden „Auftraggeber“) ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Fassung.
- III Die Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
- IV Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn CSM ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn CSM auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- I Ein Vertrag zwischen den Parteien kommt durch die Annahme des per Text- oder Schriftform erbrachten Angebots von CSM zustande, spätestens mit Unterzeichnung und Rücksendung der entsprechenden Zollvollmacht durch den Auftraggeber.
- II Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen CSM und Auftraggeber ist der vereinbarte Vertragsinhalt einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein.

§ 3 Leistungen von CSM

- I CSM erbringt Einfuhranmeldungen in Form der direkten und indirekten Stellvertretung nach Art. 18 Abs. 1 Unionszollkodex (UZK), wobei sich die vereinbarte Form der Stellvertretung aus der an den Auftraggeber diesbezüglich übermittelten Vollmacht ergibt.
- II Darüber hinaus erbringt CSM insbesondere die folgenden Zolldienstleistungen:
 - Nacherhebung, Erstattung oder Erlass (NEE);
 - Fachberatung
 - Eintarifierung;
 - Sanktionslistenprüfungen;
 - Reporting und Archivierungen je nach Kundenanforderungen;
 - Unterstützung bei der Beantragung von Bewilligungen.

§ 4 Zusicherungen und Verpflichtungen des Auftraggebers

- I Der Auftraggeber hat CSM die im Rahmen des Vertragsschlusses von CSM übermittelte Vollmacht zu erteilen.
- II Der Auftraggeber hat die Pflicht CSM sämtliche für die jeweilige Auftragsabwicklung bzw. Zollabfertigung erforderlichen Angaben unverzüglich mitzuteilen bzw. die notwendigen Dokumente rechtzeitig zu übergeben. Hierzu gehören insbesondere:
- Angaben bezüglich des Wertes, der Anzahl, der Art und des Gewichts der Güter;
 - Ursprungs- und Präferenznachweise;
 - Ein- und Ausfuhrgenehmigungen; Ein- und Ausfuhrlicenzen;
 - gültige verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA)/ verbindliche Ursprungsauskünfte (vUA);
 - Mitteilung der Codierungen für Unterlagen und Erklärungen zu Verboten und Beschränkungen im IT-Verfahren Atlas (Y-Codes);
 - Endverbleibsdokumente;
 - Einfuhrbescheinigungen;
 - Exportlizenzen des Drittstaates;
 - Überwachungsdokumente und Wareneugnisse;
 - Handelsrechnungen und Frachtbriefe.
- Der Auftraggeber garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben. CSM ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben zu überprüfen oder zu ergänzen. Diesbezügliche Rückfragen seitens CSM hat der Auftraggeber unverzüglich zu beantworten. Etwaige Besonderheiten hat der Auftraggeber von sich aus CSM mitzuteilen.
- III Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Zollanmeldung auf die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben bezüglich:
- Warenbeschaffenheit, Tarifnummer;
 - Warenwert, Anzahl, Art und Gewicht der Güter;
 - Beförderungskosten;
 - Werkzeugkosten, Provisionen, Maklerlöhne, Preisermäßigungen;
 - Status der Ware;
 - Codierungen für Unterlagen und Erklärungen zu Verboten und Beschränkungen (Y-Codes),
- sowie andere den Warenwert beeinflussenden Beträge unverzüglich zu überprüfen.
- IV Für die Waren gültige verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA) oder verbindliche Ursprungsauskünfte (vUA) sind CSM gemeinsam mit dem jeweiligen schriftlich bzw. in Textform erteilten Auftrag mitzuteilen. Erfolgt keine entsprechende Mitteilung, ist CSM berechtigt davon auszugehen, dass keine verbindliche vZTA bzw. vUA vorliegt (UZK VO 952/2013 KF Artikel 33 ff.).
- V Bei Ausfuhrlieferungen ist der Auftraggeber gemäß Artikel 331 UZK-IA, Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 verpflichtet, die Gestellung der Ware bei der Ausgangszollstelle vorzunehmen oder seine von ihm beauftragten Dienstleister anzuweisen, die Gestellung vornehmen zu lassen.
- VI Der Auftraggeber hat den Behörden auf Verlangen sämtliche angeforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen bzw. die erforderlichen Daten und Unterlagen zugänglich zu machen, wenn CSM im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Auftraggeber von den Behörden in Anspruch genommen wird.
- VII Alle der Zollanmeldung zugrunde liegenden Dokumente, wie Warenverkehrsbescheinigungen (Form A, EUR1, A.TR, EURMED),

Ursprungserklärungen, Frachtdokumente etc., sowie die Zollanmeldung, sind von dem Auftraggeber bei ihm aufzubewahren.

§ 5 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht

- I Die vereinbarte Leistung erbringt CSM gemäß der bei Vertragsschluss vereinbarten Leistungspreise. Diese gelten für den aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Die Preise verstehen sich in EURO zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- II Die Abrechnung für erbrachte Leistungen und sonstige Aufwendungen wird grundsätzlich je Auftrag erstellt. Auf Wunsch des Auftraggebers kann auch die Erstellung einer Sammelrechnung (wöchentlich oder monatlich) vereinbart werden. Rechnungsbeträge sind innerhalb von zehn Tagen, ohne jeden Abzug zu bezahlen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei CSM. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge gemäß den gesetzlichen Regelungen zu verzinsen.
- III Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- IV CSM ist berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn CSM nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von CSM durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.
- V Der Auftraggeber verpflichtet sich, die sonstigen Aufwendungen von CSM zu übernehmen. Zu den sonstigen Aufwendungen gehören insbesondere:
 - die notwendigen Rechtsverfolgungskosten zur Abwehr von unberechtigten Ansprüchen gegen CSM, die im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung für den Auftraggeber stehen;
 - etwaige Geldstrafen, Bußgelder und Säumniszuschläge nebst Zinsen für die Verauslagung bei der Zollkasse durch CSM;
 - zusätzliche Gebühren (sog. Stand- und Wartegelder), die aufgrund der verzögerten Zollabfertigung in den jeweiligen Häfen oder an sonstigen Standorten anfallen, sofern die verzögerte Abfertigung allein oder weit überwiegend durch den Auftraggeber verschuldet wird oder auf Gründen beruht, die nicht dem Risikobereich von CSM zuzurechnen sind. Ein Verschulden des Auftraggebers ist diesbezüglich insbesondere dann gegeben, wenn er seinen Verpflichtungen nach § 4 dieser Bedingungen nicht nachkommt. Trifft den Auftraggeber und CSM ein anteiliges Verschulden, so sind die anfallenden Gebühren von CSM und dem Auftraggeber anteilig zu tragen;
 - CSM entstehender Mehraufwand durch fehlerhafte und/oder unvollständige Dokumente des Auftraggebers. Der Mehraufwand wird dabei nach tatsächlich angefallenem Aufwand berechnet. Hierbei werden 120,00 EUR netto pro angefangene Stunde zugrunde gelegt.

§ 6 Ablehnungsrecht aus wichtigem Grund

- I CSM behält sich vor, die Ausführung eines Auftrags aus wichtigem Grund abzulehnen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
- Zahlungsverzug des Auftraggebers,
 - fehlenden Dokumenten für eine ordnungsgemäße Zollanmeldung oder
 - einer unzureichenden Warenbeschreibung.

§ 7 Erfüllungsgehilfen

- I CSM ist berechtigt, Erfüllungsgehilfen einzusetzen. Der Auftraggeber bestätigt, dass die von CSM ausgewählten Erfüllungsgehilfen die Zollabwicklung oder Einzelleistungen im Rahmen des jeweiligen Auftrags vornehmen dürfen.

§ 8 Prüfungspflichten von CSM; Verstoß gegen die guten Sitten

- I CSM ist weder zur Prüfung einer etwaigen Verletzung gewerblicher Schutzrechte noch zur Prüfung auf Verbote und Beschränkungen sowie auf außenwirtschaftliche Beschränkungen, dies gilt insbesondere für die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (Dual-Use-Verordnung) inkl. der aktualisierten Anhänge, verpflichtet. Der Auftraggeber ist für die entsprechenden Prüfungen eigenständig verantwortlich und teilt die Ergebnisse der Prüfungen CSM schriftlich oder in Textform mit.
- II Verstößt ein Auftrag gegen die guten Sitten oder gegen gesetzliche Verbote oder sind CSM begründete Anhaltspunkte bezüglich eines solchen Verstoßes bekannt, ist CSM berechtigt, die vertraglich geschuldeten Leistungen unverzüglich und entschädigungslos einzustellen.

§ 9 Haftung des Auftraggebers; Freistellung

- I Der Auftraggeber übernimmt gegenüber CSM die volle Haftung für die rechtzeitige Vorlage der notwendigen Dokumente sowie für die Vollständigkeit und Richtigkeit sämtlicher Angaben, die für die Ausführung der Aufträge durch CSM erforderlich sind. Der Auftraggeber trägt sämtliche Kosten, die durch die unrichtige, unvollständige oder verspätete Angabe bzw. die Nichtvorlage der notwendigen Dokumente verursacht werden, auch wenn diese nicht ausdrücklich unter § 5 Abs. V aufgeführt sind.
- II Der Auftraggeber stellt CSM im Innenverhältnis von jeglichen Ansprüchen Dritter einschließlich der Zoll- und Finanzbehörden im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Auftraggeber frei.

§ 10 Haftung von CSM, Haftungsbegrenzung

- I Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet CSM bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- II Auf Schadenersatz haftet CSM – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldungshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet CSM, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten, unerhebliche Pflichtverletzung), nur
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und

- vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- III Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu Ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- IV Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn CSM die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere gem §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- V Soweit CSM zollbezogene Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

§ 11 Schlussbestimmungen

- I Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen CSM und dem Auftraggeber nach Wahl von CSM Henstedt-Ulzburg oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen CSM ist in diesen Fällen jedoch Henstedt-Ulzburg ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- II Die Beziehungen zwischen CSM und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
- III Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.